3. AUSFERTIGUNG

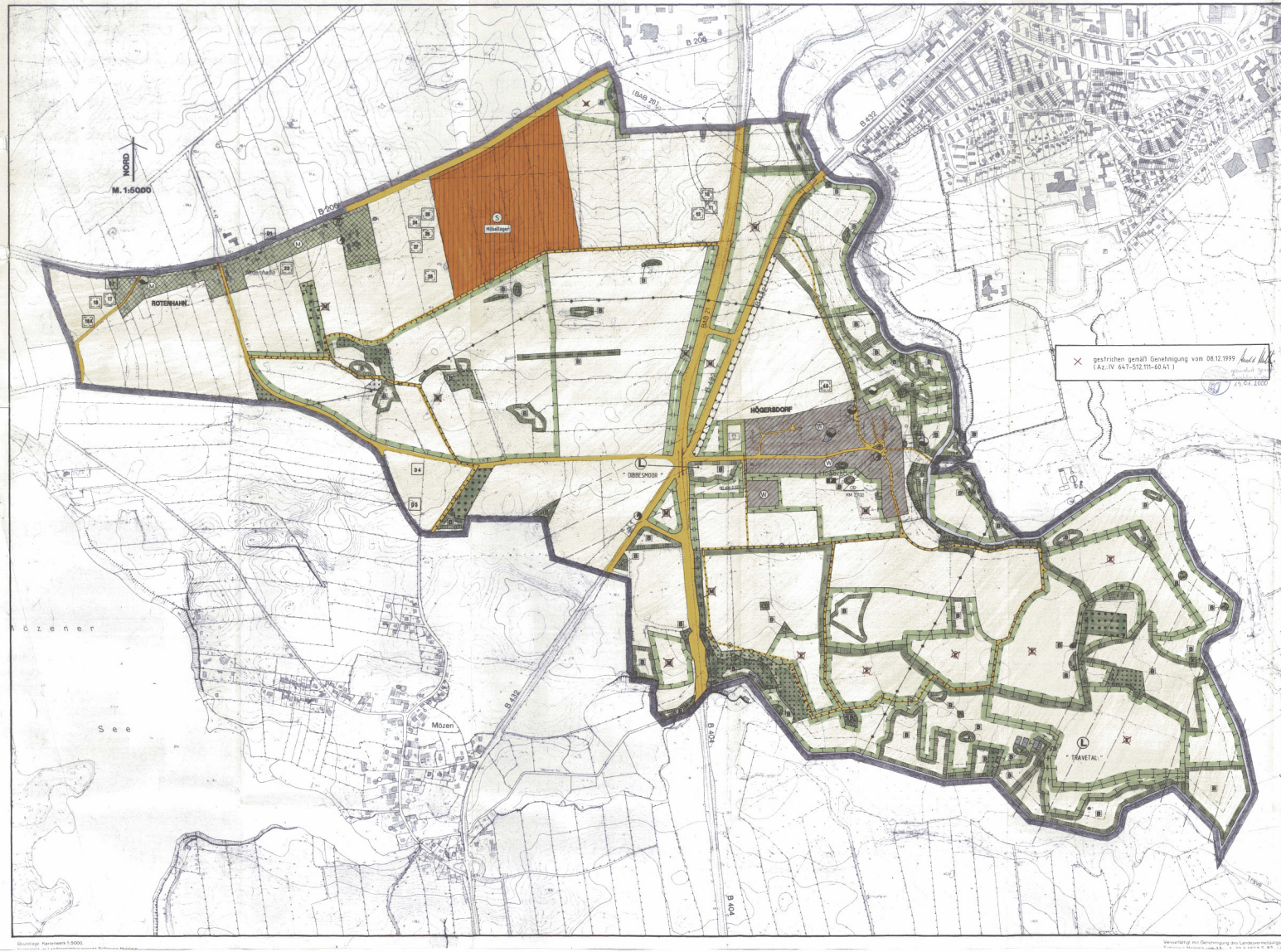

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991)

- Gemeindegrenze ;
- Bauflächen (§ 5 (2) BauGB)
- W Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauNVO) ;
- M Gemischte Bauflächen, (§ 1 (1) 2 BauNVO) ;
- S Sonderbaufläche: Möbellager (§ 1 (1) 4 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches ; (§ 5 (2) 2 BauGB)
- Fläche für den Gemeindebedarf :
- F Feuerwehr ;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B=Bundesstraße, L=Landstraße, K=Kreisstraße, GK=Gemeindeweg 2. Klasse , BAB = Bundesautobahn)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege ;
- Örtliche und überörtliche Hauptwanderwege ;
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Wasser, (Brunnen, Wasserwerk) ; Pumpstation ;
- Elektrizität ;
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Oberirdisch , (z.B. 11 KV, elt. Freileitung) ;
- Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauGB)
- Spielplatz ;
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft ; (§ 5 (2) 7 BauGB)
- Wasserflächen ; RRB Regenrückhaltebecken ;
- Flüsse, Bäche, Vorfluter, (mit Angabe der Abflußrichtung) ;
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald ; (§ 5 (2) 9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft ;
- Flächen für Wald ;
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

gestrichen gemäß Genehmigung vom 08.12.1999 (Az.: IV 647-512.111-60.41)
19.04.2000

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes: Lärmschutzwall (§ 5 (2) 6 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Freihaltekorridor der geplanten BAB 20

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (4) BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts:
- L Landschaftsschutzgebiet
- B Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 a LNatSchG
- Richtfunkverbindungen für den Fernmeldeverkehr
- Erholungsschutzstreifen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50 m, gemessen von der örtlich verlaufenden Uferlinie), (§ 48 LPlanG) ;
- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (an Landesstraßen = 20m, an Kreisstraßen = 15m (§ 29 (1) StrWG) , an Bundesstraßen = 20m, an Autobahnen = 40m (§ 9 (1) FStrG)
- Archäologische Denkmäler :
- mit Nr. des Denkmalbuches :
- 1-4,5 SE 2027-33 Grabhügelgruppe ;
- 2 SE 2027-18 Grabhügelgruppe zusammen mit DB2 + 3 Fahrenkrug ;
- mit Nr. der Landesaufnahme :
- 33 a, 10-12, 23, 24-27, 28, 33-35, 36-39, 4-5 Grabhügelreste ;
- 46, 4-5, 29, 47 Siedlungen ;
- 50 Stein mit Mulde ;
- Flächen für Wald (Nachtrag bestehender Waldflächen)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

HÖGERSDORF

KREIS SEGEBERG

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. JAN. 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der Lübecker Nachrichten vom 29.1.99 / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 29. JAN. 1999 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29. JAN. 1999 durchgeführt worden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. JAN. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)

4. Die Gemeindevertretung hat am 21. OKT. 1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ..., mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ..., sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10. AUG. 1999 bis zum 10. SEPT. 1999 während der Dienststunden/folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.09.99 in Höger, Rathaus in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21. OKT. 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit von ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit von ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, ..., wurde am 21. OKT. 1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. OKT. 1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF DEN 0.6. April 2000
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes, ~~Voraussgenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes~~, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ..... 08. DEZ. 1999 Az. IV 647-512.111-60.41 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. ~~Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ... von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE HÖGERSDORF DEN 0.6. DEZ. 1999
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. JAN. 2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. MÄR. 2000 Az. IV 647-512.111-60.41 bestätigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF DEN 12. MÄR. 2000
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ..., / im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... wie ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, ..., ist mit hin am 21. MÄR. 2000 wirksam geworden.

GEMEINDE HÖGERSDORF DEN 22. MÄR. 2000
Bürgermeister

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Högersdorf
STAND : 10 / 99

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DPL. ING. EBERHARD GÖBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9

Grundlage: Katasterwerk 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes